Sexualverbrechen

VON LANDGERICHTSRAT DR. OTTO GOLDMANN

Ein etwas heikles Thema vor der breiten Öffentlichkeit! Aber man kann es ja diskret behandeln und braucht nicht gleich wie ein van de Velde im Porzellanladen konservativer Sittsamkeit Bruch anzurichten. Unsere Jetztzeit ist allerdings so aufgeklärt, daß Säuglinge ihre Eltern belehren können, daß der (oder die) 16jährige die Technik der Liebe bereits beherrscht und daß jedes Mahnwort als verstaubter, rückständiger Ladenhüter zurückgewiesen wird. Der Büchermarkt ist überschwemmt von Aufklärungsschriften und Sittengeschichten, so daß jedes neue Werk, mag es auch noch so aufreizend schön nackt-bebildert sein, Brechreiz hervorruft.

Es fragt sich angesichts dieser in der Öffentlichkeit sich spreizenden Erotik nur, ob das Publikum das Richtige weiß, das heißt, ob es die Grenze zwischen normal und anormal auf dem Gebiet der Liebe überhaupt noch sieht. Bei meinem Thema handelt es sich in dieser Hinsicht nur um die Frage: Sittlichkeitsverbrechen oder nicht.

Geregelt ist dies für uns im Strafgesetzbuch. Dieses beruht auf den Sittenanschauungen einer einstmals noch gesunden Zeit. Mag auch seit Krieg und Revolution manches an Begriffen koppheister gegangen sein, die Sitten-Normen sind im allgemeinen doch auch noch heute für die Mehrheit unseres Volkes dieselben geblieben. Noch heute müssen wir daher — um diesen Punkt zuerst zu besprechen — verlangen, daß der körperlich und seelisch noch nicht voll Entwickelte das Sprungbrett der tätigen Liebe noch nicht betritt. Das Gesetz hält in unserem Klima für die normale Altersgrenze bei Mädchen das 16., bei Männern das 21. Lebensjahr. Dann erst dürfen sie heiraten (BGB. § 1303). Na, und die „Liebe" (d. h. der Naturtrieb) vorher? Da zieht das Strafgesetz verschiedene Stacheldrähte. Bis zum 14. Lebensjahre sind keinerlei erotische Berührungen („unzüchtige Handlungen") gestattet, um die kindliche Psyche nicht zu erschrecken und irrezuleiten und um den Körper, der seine Säfte noch zum Aufbau braucht, nicht zu früh schädigend zu wecken. So ernst nimmt der Gesetzgeber sein Verbot, daß er sogar Zuchthausstrafe androht (§ 176 StGB.). Nach Ansicht des Reichsgerichts ist auch der noch nicht 14jährige Täter strafbar. Oh, ihr schuldbeladenen Bänke am Waldesrand in lieblicher Maiennacht!

Das unbescholtene Mädchen zwischen 14 und 16 Jahren sitzt noch in einem ganz besonderen Schutz-Drahtverhau. Es darf nicht „verführt" werden (§ 182 StGB., Gefängnis bis zu 1 Jahr). Für die Reform des Strafgesetzbuches wird verlangt, das Erfordernis der „Unbescholtenheit" zu streichen. Ich weiß nicht recht: will man dieser Altersstufe einen noch besseren Schutz zukommen lassen, oder wagt man in jetziger Zeit nicht mehr, diesen jungen Damen die kitzlige Frage nach Unbescholtenheit zu stellen? Die Kehrseite der Medaille: nur die Mädchen sind geschützt, die Jungens nicht. Der biedere Gesetzgeber der 70er Jahre konnte

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id35971616A-19302000/17 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG UNIVERSITÄT ERFURT